



Inhalte der gemeinsamen elterlichen Sorge

1. Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes in gleichem Maße verantwortlich.
Das ist unabhängig davon, ob sie das gemeinsame Sorgerecht haben oder nicht.
2. Jeder Elternteil nimmt die Erziehung des Kindes alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält.
Er entscheidet über Angelegenheiten des täglichen Lebens (Alltagsorge), z. B.
 - Organisation des Tagesablaufes
 - Freizeitgestaltung
 - Kleidung, Hausaufgaben, Arztbesuche etc.
3. Wesentliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, werden von beiden Elternteilen gemeinsam getroffen, z. B.
 - Aufenthalt des Kindes (Wohnort, Auslandsreisen)
 - Tagesmutter, Kinderkrippe, Kindergarten
 - Einschulung, Schulwechsel
 - Ausübung teurer / gefährlicher Sportarten
 - Namensrecht
 - Vermögenssorge
 - OperationenEinigen sie sich nicht, entscheidet das Familiengericht.
4. Im Fall einer Trennung der Eltern bleibt das gemeinsame Sorgerecht bestehen, die Alltagsorge verbleibt bei dem Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Abänderung des Sorgerechts ist nur über das Familiengericht möglich.
5. Beide Eltern erhalten das Umgangsrecht und die Umgangspflicht zu gleichen Teilen.
6. Bei Gefahr im Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen, ist jeder Elternteil allein sorgeberechtigt.

BELEHRUNG: Rechtsfolgen der gemeinsamen elterlichen Sorge

1. Die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist
 - unwiderruflich
 - abänderbar nur durch das Familiengericht bei schwerwiegenden Gründen
 - nur wirksam, wenn noch keine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge getroffen ist
2. Ein Elternteil erhält die gesamte elterliche Sorge, wenn
 - der andere Elternteil verstirbt oder das Sorgerecht nicht mehr ausüben kann
 - dem anderen Elternteil die Sorge durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird.
3. Der Familienname des Kindes kann beim Standesamt innerhalb von drei Monaten ab Abgabe der Sorgeerklärung geändert werden, wenn das Kind bereits einen Namen führt. Bei vorgeburtlicher Begründung der gemeinsamen Sorge muss die Bestimmung des Familiennamens des Kindes durch beide Elternteile binnen eines Monats nach der Geburt beim Standesamt erklärt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.

Erding, _____

im obigen Sinne belehrt und erhalten: _____